

Hamburger Burschenschaft Germania



HB!G
Sierichstr. 23
22301 Hamburg
Tel.: 040/ 275248
www.germania-hamburg.de

Hamburg, im Juni 2015

Erwiderung auf Vorwürfe staatlicher Stellen

Aufgrund einiger Gerüchte und Medienmeldungen stellt die Hamburger Burschenschaft Germania (HB!G) fest:

- 1) Wir erklären, daß entgegen kursierender Gerüchte Herr Jürgen Sch. weder am 7. Januar 2012 noch davor oder danach einen Vortrag auf unserem Haus gehalten hat. Und die HB!G hat auch nicht mit ihm als Referenten geworben.
- 2) Die Behauptung, die HB!G unterhalte „enge Kontakte“ zur Pennalen Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg, ist falsch. Des weiteren ist die Unterstellung falsch, daß „einzelne Germanen“ gleichfalls Mitglieder der PB! „Chattia“ seien. Vielmehr wurde seitens der HB!G gegen die „Chattia“ schon im WS 2006/07 ein Hausverbot ausgesprochen.
- 3) Daher ist es ebenfalls eine Falschbehauptung, die Germanen hätten im Juli 2013 „ihr Verbindungshaus in Winterhude der PB! Chattia für eine Veranstaltung zur Verfügung“ gestellt. Wir beehren uns aber mitzuteilen, daß wir dem Allgemeinen Pennäler Ring (APR), damals vertreten durch die „Erste Pommerische und erste Greifswalder Pennale Burschenschaft! Ernst Moritz Arndt“, erlaubt haben, anlässlich einer Tagung unsere Räumlichkeiten zu benutzen.
- 4) Wiederum ist es nichts als eine unwahre Unterstellung, für die HB!G spielten „Kontakte zu ausländischen rechtsextremistischen Organisationen eine Rolle“, wie etwa zur flämischen „NSV! Nationalistische Studentenvereinigung“. Wir stellen fest, die HB!G unterhält keinerlei Kontakte zur „NSV! Nationalistische Studentenvereinigung“.
- 5) Die HB!G pflegt keine Feindbilder, hat aber als akademische Studentenverbindung in der Tradition der Urburschenschaft politische Gegner, deren Verhalten und Aktionen zu kritisieren sie als ihr grundgesetzlich garantiertes Recht in Anspruch nimmt.
- 6) Die mit Hilfe von aus dem Zusammenhang gerissenen Zitaten konstruierte Behauptung, die HB!G meine, alle Zuwanderer seien kriminell, ist falsch. Dies wird jedem, der unsere Meinungsäußerungen ungekürzt und unvoreingenommen liest, schnell deutlich werden. Die HB!G übt ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 5 Satz 1 Grundgesetz aus und äußert sich zu politischen Tagesfragen. Dazu gehört, daß die HB!G auf die durch die hohen Zuwanderungsraten verursachten Probleme im Land hinweist, generelle Fehlentwicklungen aufzeigt und mögliche Lösungen skizziert. Grotesk ist es darüber hinaus zu unterstellen, wir solidarisierten uns teilweise oder gar ganz mit Aussagen Dritter, die als Reaktion auf unsere Stellungnahmen veröffentlicht werden. Unsere hohe Wertschätzung für das grundgesetzlich garantierte Recht auf Meinungsfreiheit gilt selbstverständlich auch für eine von unserer Auffassung abweichende Meinung.

Hamburger Burschenschaft Germania



7) Desertion ist ein Straftatbestand. Die HB!G kritisiert daher den Plan, in der Nähe des Dammtor-Bahnhofes ein „Deserteur-Denkmal“ zu errichten, das dieses Vergehen ganz pauschal glorifizieren will. Die Stoßrichtung der Initiatoren dieses Vorhabens zielt auch auf Bundeswehrosoldaten. Wir weisen darauf hin, welche fatale Wirkung eine unkritische Bejahung der Desertion an sich auf unsere Soldaten in verschiedenen Auslandseinsätzen haben könnte.

8) Es ist absurd zu unterstellen, die HB!G identifizierte sich ganz oder teilweise mit den Thesen, politischen Meinungen oder religiösen Auffassungen ihrer Referenten oder Gäste. Vielmehr schätzen wir die kontroverse Diskussion. Daher laden wir gern Männer oder Frauen ein, die mutig genug sind, auch querenkerische Positionen zu vertreten und sich unseren kritischen Fragen zu stellen.

9) Der Besuch am Grab von Georg Ritter von Schönerer war ausschließlich dem Förderer der burschenschaftlichen Idee in Österreich sowie dem sozial engagierten Gutsherrn und Politiker gewidmet. Wenn wir das Bismarck-Museum in Friedrichsruh besichtigen, gilt unser Interesse der Politik des „Reichseinerers“ und „Friedenkanzlers“ Otto von Bismarck. Wir ehren dadurch nicht den Initiator des Sozialistengesetzes und des Kulturkampfes. Alles andere wäre eine abwegige Mißdeutung.

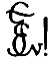
Als akademischer Bund mit einem hohen Anteil von Wissenschaftlern in seinen Reihen behält sich die HB!G das Recht auf eine eigene, kritische Würdigung historischer Persönlichkeiten vor.

10) Zwar fand am 25. Oktober 2014 auf dem Haus der HB!G ein Regionalseminar der Deutschen Burschenschaft (DB) statt, aber unter den Teilnehmern befand sich kein Referent, der früher der NPD oder ihrer Jugendorganisation angehört hat.

11) Die HB!G ist laut ihrer Satzung und ihren Grundsätzen den Zielen der Urburschenschaft verpflichtet. Gerade die Prinzipien der Urburschenschaft und die Erfahrungen mit dem repressiven Apparat des Metternichschen Systems begründeten die Notwendigkeit zur Errichtung einer freiheitlichen Grundordnung. Burschenschaftliche Bekenntnisse, wie zur Würde des Menschen, Freiheit der Person, Gleichheitssatz, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Meinungs- sowie Pressefreiheit und zum Eigentum fanden bereits Eingang in die Frankfurter Reichsverfassung von 1849, die Weimarer Reichsverfassung von 1919 und natürlich auch in die Artikel 1 bis 5 und 14 des Grundgesetzes. An der Wiege einer demokratischen Rechtsordnung standen und stehen bis heute die Burschenschaften.

Die HB!G bekennt sich daher seit ihrer Wiedergründung nach dem Zweiten Weltkrieg vorbehaltlos zur FDGO, wie sie das BVerfG in seinem Urteil GE 2, 1, 12 konkretisiert hat. *) Die HB!G ist dem herrschaftsfreien Diskurs verpflichtet, in dem sich Meinungen, Thesen und Ideen in freier Rede und Gegengrede einer kritischen Diskussion zu stellen haben. Ihre Mitglieder sind aufgefordert, die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu schützen, ihre Gesetze zu beachten und sich aktiv für den Erhalt der demokratischen Ordnung einzusetzen.

Der Vorwurf, von der HB!G gingen „rechtsextremistische Bestrebungen“ aus, entlarvt sich somit als substanzloser und durch nichts zu belegender Diffamierungsversuch.

Aktivitas und AHV der Hamburger Burschenschaft Germania im Juni 2015 

*) „Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 II GG ist eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.“